

Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

DREIZEHNTES JAHR
AUGUST 1962

8

HEINZ POTTHOFF

Europa auf dem Wege zur Vollintegration

Im August 1962 kann die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) auf eine zehnjährige Erfahrung zurückblicken. In dieser ersten europäischen Gemeinschaft hatten sich die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande neuartige gemeinsame und übernationale Institutionen geschaffen. Politisch stand dabei die endgültige Überwindung des deutsch-französischen Gegensatzes im Rahmen einer auf gemeinsamen Rechtsgrundlagen beruhenden dauernden europäischen Zusammenarbeit im Vordergrund. Als großes wirtschaftliches Ziel wurde die Schaffung eines gemeinsamen Marktes von über 160 Millionen Verbrauchern für Kohle, Eisenerz, Schrott und Stahl angestrebt. Damit trat eine völlig neue Form der übernationalen Wirtschaftsorganisation an die Stelle der bisherigen Form freiwilliger außenwirtschaftlicher Zusammenarbeit auf Teilgebieten, wie sie bereits im Rahmen der Marshall-Plan-Hilfe und des europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) bestanden hatte.

Mit diesem ersten Versuch einer wirklichen Wirtschaftsintegration auf einem Teilgebiet sollte die Grundlage für eine künftige gemeinsame Entwicklung der europäischen Gesamtwirtschaft geschaffen werden. Außerdem sollten in dem relativ übersichtlichen wichtigen Bereich der Kohle- und Stahlwirtschaft konkrete Erfahrungen für die Lösung von Integrationsproblemen im Hinblick auf eine spätere, umfassende Vollintegration gesammelt werden.

In der institutionellen Ordnung der Montanunion (Hohe Behörde mit Beratendem Ausschuß, Parlament, Gerichtshof und Besonderer Ministerrat) fallen der *Hohen Behörde* die Aufgaben des Exekutivorgans zu. Ihre Entscheidungen sind in der Regel für die Kohle- und Stahlindustrie unmittelbar verbindlich. Seit ihrer Einsetzung am 10. August 1952 hat sie gemäß dem Verträge von Paris den gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl errichtet und überwacht. In Ausübung der ihr übertragenen Verantwortlichkeit hat sie für die Schaffung, Aufrechterhaltung und Beachtung normaler Wettbewerbsbedingungen auf diesem Markt zu sorgen. Sie kann jedoch, wenn es die Um-

stände erfordern, direkt in das Marktgeschehen eingreifen. Mit ihrer Investitionspolitik und der finanziellen Unterstützung von technischen Forschungsvorhaben übt sie einen orientierenden Einfluß auf die langfristige Entwicklung des Marktes aus. Zur Überwindung von Umstellungsschwierigkeiten, die sich aus der Schaffung oder der Entwicklung des gemeinsamen Marktes ergeben können, verfügt sie über das wirksame Instrument der Anpassungsbeihilfen.

Im Jahre 1958 gründeten dieselben Mitgliedstaaten mit den Verträgen von Rom die *Europäische Wirtschaftsgemeinschaft* (EWG) und die *Europäische Gemeinschaft für Atomenergie* (EAG).

Die EWG steht vor der Aufgabe, in einer Übergangszeit von höchstens fünfzehn Jahren einen großen gemeinsamen Markt für alle Wirtschaftsgüter und -tätigkeiten in diesen sechs europäischen Ländern zu schaffen. Damit fallen, abgesehen von Kohle, Stahl und Atomenergie, alle Erzeugnisse aus Industrie und Landwirtschaft sowie der Bereich der Dienstleistungen in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft.

Ähnlich wie schon in der Montanunion werden zur Erreichung dieses Zieles alle Hindernisse für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, wie Zölle, mengenmäßige Beschränkungen usw., beseitigt und ein gemeinsamer Zolltarif für die Einfuhr aus Drittländern geschaffen. Darüber hinaus sollen jedoch die zusammengeschlossenen Volkswirtschaften durch eine gemeinsame Wettbewerbsordnung und die Ausarbeitung einer gemeinsamen Landwirtschafts-, Verkehrs-, Konjunktur- und Handelspolitik allmählich zu einer festgefügtten Wirtschaftsunion zusammenwachsen. Eine Europäische Investitionsbank, ein Sozialfonds zur Überwindung von Anpassungsschwierigkeiten sowie ein Entwicklungsfonds für überseeische assoziierte Gebiete sind dabei wichtige Instrumente für eine langfristige Entwicklungspolitik.

Das Exekutivorgan dieser Gemeinschaft, die EWG-Kommission, unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für die erforderlichen Maßnahmen auf allen diesen Gebieten. Sie trifft ihre wesentlichen Entscheidungen nach Zustimmung des Rates und ist für deren ordnungsgemäße Durchführung zuständig.

Die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie umfaßt die gleichen Mitgliedstaaten wie die EWG. Sie verfolgt das Ziel, den Fortschritt auf dem Gebiet der Kernenergie durch Forschung, Gesundheitsschutz und Investitionen, sowie durch Sicherstellung der Versorgung durch eine eigene Agentur zu fördern. Ihr Exekutivorgan, die EAG-Kommission, trifft, ähnlich wie die Hohe Behörde der Montanunion, unmittelbar verbindliche Entscheidungen. Da die Kernenergiewirtschaft im Gegensatz zu den übrigen Wirtschaftsbereichen erst am Anfang ihrer Entwicklung steht und sich daher noch keine starren nationalen Strukturen herauskristallisiert haben, war es nicht erforderlich, eine Übergangszeit vorzusehen. Infolge der Entwicklung in der Energiewirtschaft liegt zur Zeit der Schwerpunkt der Tätigkeit der EAG im Bereich gemeinsamer Forschung.

Ergebnisse der Teilintegration

Die Industrien der Montanunion — Kohle und Stahl — bilden die Grundlagen für die Entwicklung der weiterverarbeitenden Industrien. Seit 1953, dem Jahre der Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl, zeigte besonders die *Stahlindustrie* eine äußerst günstige Entwicklung und hat damit auch der weiterverarbeitenden Industrie wesentliche Auftriebskräfte verliehen. Die Stahlproduktion stieg in einem bisher nicht erlebten Ausmaß an. Sie lag im Jahre 1961 um 75 vH höher als zu Beginn des gemeinsamen Marktes, in der Bundesrepublik sogar um 80 vH. Die italienische und die niederländische Produktion liegen noch höher über dem Gemeinschaftsdurchschnitt, was insbesondere dem Aufbau neuer Werke an den Küsten zugeschrieben werden mag. Unter

dem Durchschnitt der Gemeinschaft blieben Frankreich, Belgien und Luxemburg. Es ist interessant festzustellen, daß die Stahlproduktion in Großbritannien in dieser Zeit nur um 13 vH und die amerikanische Stahlproduktion sogar nur um 3 vH zugenommen haben.

Die *Steinkohle* steht seit 1958 in einem äußerst scharfen Wettbewerb mit der zu niedrigeren Preisen angebotenen amerikanischen Kohle und besonders mit dem Heizöl. Trotzdem hat sie ihre Position noch verhältnismäßig gut behaupten können. So ist die Steinkohlenförderung seit 1953 nur um etwa 4 vH zurückgegangen. In der Bundesrepublik und in den Niederlanden ist sie sogar noch leicht angestiegen, während sie in Frankreich nur geringfügig unter das Niveau des Jahres der Eröffnung des Gemeinsamen Marktes fiel. Ein starker Rückgang war jedoch in Belgien und dem allerdings anteilmäßig kaum ins Gewicht fallenden italienischen Bergbau auf Sardinien zu verzeichnen. Während des gleichen Zeitraums ging die Steinkohlenförderung in Großbritannien um 16 vH und in den Vereinigten Staaten von Amerika um 13 vH zurück.

In diesem leichten Förderrückgang kommen die langfristigen Absatz- und Strukturprobleme des Energiemarktes der Gemeinschaft jedoch nur unvollkommen zum Ausdruck. Ihre Lösung wird letzten Endes nur *durch eine europäische Energiewirtschaftspolitik* in einem gemeinsamen Markt gefunden werden können. Trotz jahrelanger Bemühungen der Hohen Behörde, die wiederholt in Zusammenarbeit mit den Exekutiven der beiden anderen europäischen Gemeinschaften dem Ministerrat der Montanunion Vorschläge in dieser Richtung unterbreitet hatte, konnte eine solche Gemeinschaftslösung bisher noch nicht verwirklicht werden. Dies erklärt sich vorwiegend aus den auf diesem Gebiet stark divergierenden wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedstaaten und aus den unterschiedlichen wirtschaftspolitischen Auffassungen der einzelnen Regierungen. Die Interexekutive Arbeitsgruppe „Energie“, in der unter Vorsitz der Hohen Behörde die drei Exekutiven vertreten sind, arbeitet zur Zeit an neuen Vorschlägen, die die schrittweise Errichtung eines gemeinsamen Energiemarktes zum Ziele haben, wozu es der einstimmigen Zustimmung des Ministerrates bedarf.

Eine der augenfälligsten Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes ist die stark angewachsene *Marktverflechtungsrate*, d. h. das Verhältnis zwischen Auslieferungen der Werke an Abnehmer in anderen Mitgliedsländern und ihren Auslieferungen an Abnehmer in ihrem eigenen Land. Diese Rate ist bei Stahl von 1952 bis 1961 von 10 vH auf 20 vH gestiegen. Die Lieferungen von Eisen und Stahl haben ein Austauschvolumen erreicht, das fast viermal so groß ist wie zur Zeit der Eröffnung des Gemeinsamen Marktes. Die Lieferungen der Bundesrepublik in andere Länder der Gemeinschaft haben sich sogar fast verzehnfacht, während sich die Bezüge vervierfacht haben.

Trotz leichtem Rückgang der Förderung liegt das *Austauschvolumen* auch bei der Steinkohle noch um etwa 13 vH höher als zur Zeit der Eröffnung des Gemeinsamen Marktes. Der Austausch von Steinkohlenkoks hat sich sogar um 30 vH erhöht. Die Bundesrepublik bezieht heute weniger Steinkohle, liefert jedoch weit mehr als 1953. Auch ihre Steinkohlenkokslieferungen nahmen weiterhin zu und übertrafen bei weitem die Bezüge.

Die Zunahme des Austauschvolumens unter den Mitgliedstaaten war übrigens bei Eisen und Stahl auch von einer sehr starken *Erhöhung des Handels*, insbesondere in der Bundesrepublik, *mit dritten Ländern* (Nichtmitgliedstaaten) begleitet. Auf Grund der von der Hohen Behörde und den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen ist jedoch aus verständlichen Gründen ein bedeutender Rückgang der Einfuhr von Steinkohle zu verzeichnen. Auch der Handel mit Steinkohlenkoks ist seit 1952 um etwa ein Viertel zurückgegangen.

Es ist beachtenswert, daß die stürmische Entwicklung der Stahlproduktion in der Gemeinschaft *ohne starke Auswirkungen auf die Preise* geblieben ist. Der Preisanstieg

in der Gemeinschaft war in dieser Zeit geringer als in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten. Heute sind die Stahlpreise in der Gemeinschaft im Durchschnitt niedriger als in diesen Ländern. Diese relative Preisstabilität hat sich günstig auf die Entwicklung der Investitionsgüterindustrien und deren Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt ausgewirkt.

Steinkohle und Steinkohlenkoks sind seit 1952 wesentlich teurer geworden. Jedoch war auch hier der Preisanstieg relativ nicht so stark wie in Großbritannien. Allerdings sind die Preise der Gemeinschaft zur Zeit höher als in diesem Lande und in den Vereinigten Staaten, wo sie während dieser Zeit in etwa gleichgeblieben sind. Die Gründe für diese unterschiedliche Entwicklung liegen in den höheren Förderkosten, die sich aus der größeren Fördertiefe, den schlechteren Lagerverhältnissen und der geringeren Flözdicke ergeben.

Zwar verfügt die Steinkohle im Konkurrenzkampf mit dem Heizöl noch über zwei spezifische Märkte, in denen sie nur schwer angreifbar oder ersetzbar ist: in der eisen-schaffenden Industrie mit ihrem hohen Hochofenkoksverbrauch und in den Wärmekraftwerken (und auch gegebenenfalls in Fernheizwerken), in denen eine wirtschaftliche Verwertung auch ohne wesentliche Transportkostenbelastung möglich ist. Jedoch stellt sich infolge der ungünstigen Kostenentwicklung im Kohlenbergbau der Gemeinschaft hier das Problem der Konkurrenz mit der billigeren US-Kohle.

Die Entwicklung von so kapitalintensiven Industrien wie Kohle und Stahl wird weitgehend von einem starken und regelmäßigen Investitionsfluß bestimmt. Seit Bestehen des Gemeinsamen Marktes ist eine *ständige Zunahme der Investitionsaufwendungen* zu beobachten: von 3,6 Md. DM im Jahre 1954 stiegen sie auf 4,8 Md. DM im Jahre 1960 und 7,1 Md. DM im Jahre 1961 an. Für das Jahr 1962 ist ein leichter Rückgang auf 6,4 Md. DM zu erwarten. Der Anteil der Kohle an diesen Investitionsaufwendungen ist dabei von ursprünglich 50 vH auf ungefähr 25 vH gefallen.

Die Hohe Behörde verfügt über eine Reihe von wirtschaftspolitischen Instrumenten, um eine *harmonische Investitionsentwicklung* zu fördern. Die periodisch veröffentlichten „Allgemeinen Ziele“ ermöglichen es den Unternehmen, ihre Investitionsprojekte im Gesamttrahmen der mittel- und langfristigen Marktentwicklungstendenzen der Gemeinschaft zu sehen und so ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Unternehmen der Gemeinschaft sind ferner verpflichtet, der Hohen Behörde ihre Investitionsprojekte zur Begutachtung vorzulegen. Und schließlich kann die Hohe Behörde durch ihre eigene Finanzpolitik einen Einfluß auf die Investitionsentwicklung nehmen, indem sie bei der Vergabe ihrer auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen Anleihen Investitionsprojekte, die mit ihren allgemeinen Zielen im Einklang stehen, mit Priorität berücksichtigt. Die bisher von der Hohen Behörde auf diese Weise vergebenen direkten und indirekten Darlehen belaufen sich auf rund 2 Md. DM, von denen etwa 1,2 Md. DM in die Bundesrepublik flossen. Die Zinssätze für diese Investitionskredite liegen im allgemeinen um etwa 1,5 bis 2 vH unter den landesüblichen Sätzen.

Die starke Kapazitätsausweitung in der Stahlindustrie, die durch diese Investitionsaufwendungen ermöglicht wurde, war von einem beachtenswerten *Umstellungsprozeß des gesamten Produktionsapparates* begleitet. Neben der Mechanisierung der Profilerzeugung und der verstärkten Möllervorbereitung fällt insbesondere die Ausweitung der Produktionskapazitäten für LD-Stahl und der Warm- und Kaltbänderzeugung auf.

Die fortschrittliche Entwicklung des Produktionsapparates ist weitgehend von der technischen Forschung abhängig. Die Förderung von Arbeiten auf diesem Gebiet durch die Hohe Behörde erstreckte sich insbesondere auf die Verbreiterung und bessere Ausnutzung der Rohstoffbasis, die Verbesserung der Produktionstechnik, die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und die Vervollkommnung der Methoden des Arbeiterwohnungsbaus. Sie hat bisher für diese Zwecke rund 100 Mill. DM zur Verfügung gestellt, die sich mit

EUROPA AUF DEM WEGE ZUR VOLLINTEGRATION

30 Mill. DM auf die Steinkohle, 21 Mill. DM auf das Eisenerz, 29 Mill. DM auf den Stahl und 20 Mill. DM auf die Durchführung von Versuchswohnungsbauten verteilen.

Technischer und wirtschaftlicher Fortschritt sind im allgemeinen von Umstellungsprozessen begleitet, welche die betroffenen Unternehmen und ihre Belegschaften in der Vergangenheit oft schwer belastet haben. Eine der vornehmsten Aufgaben der Gemeinschaft besteht darin, die Lasten dieses Umstellungsprozesses durch die Gewährung von *Anpassungsbeihilfen* zu mildern. Ein Gesamtbetrag von 244 Mill. DM wurde bisher zugunsten von etwa 130 000 Arbeitnehmern der Gemeinschaft in Form von Wartegeldern, Lohnbeihilfen, Umschulungskosten, Umzugskosten, Wiedereinrichtungsbeihilfen und anderen Abfindungen bereitgestellt. Darüber hinaus hat sich die Hohe Behörde in der letzten Zeit für die Umstellung von Gebieten eingesetzt, die wegen ihrer wirtschaftlichen Struktur besonders hart durch die Schließung von unrentablen Kohlenbergwerken betroffen werden. Sie hat zur Förderung der Ansiedlung neuer Industrien in diesen Gebieten Kredite von etwa 25 Mill. DM zur Verfügung gestellt.

Diese sozialen Maßnahmen werden ergänzt durch umfangreiche *Arbeiterwohnungsbauprogramme*, für welche die Hohe Behörde bisher Kredite zu niedrigem Zinssatz in Höhe von rund 380 Mill. DM bereitgestellt hat. Im Rahmen dieser Programme wurden bereits 45 000 Wohnungen fertiggestellt, während der Bau von insgesamt 100 000 Wohnungen durch diese Mittel finanziell sichergestellt ist.

Trotz mancher Schwierigkeiten, die insbesondere durch die Kohlenkrise hervorgerufen wurden, kann die Gesamtbilanz der bisherigen Tätigkeit der Montanunion als positiv gewertet werden. Aufbauend auf diesen Erfahrungen und Ergebnissen wurde im Jahre 1957 ein weiterer Schritt auf dem Wege der europäischen Wirtschaftsintegration getan, der uns mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dem Ziele der Vollintegration nähergebracht hat.

Beginn der Vollintegration

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft umfaßt, über Kohle und Stahl hinaus, die *weiterverarbeitende Industrie*, die *Landwirtschaft* und den Bereich der *Dienstleistungen*. Die Errichtung eines gemeinsamen Marktes für diese Wirtschaftssektoren soll durch die Beseitigung aller Zölle und Kontingente in drei Stufen von je vier Jahren verwirklicht werden. Jede Stufe kann unter gewissen Bedingungen verlängert werden, die Gesamtübergangszeit darf jedoch fünfzehn Jahre nicht überschreiten.

Auch hier war der Fortschritt schneller als erwartet. Die erste Stufe wurde ohne Verlängerung Ende 1961 abgeschlossen. Allerdings waren zu diesem Zeitpunkt bereits sämtliche mengenmäßigen Beschränkungen für Industrieerzeugnisse verschwunden, was nach dem Zeitplan erst für 1969 vorgesehen war. Die Zollsenkung für Industrieerzeugnisse hatte gegenüber einer vorgesehenen Senkung um 25 vH bereits 40 vH und für landwirtschaftliche Erzeugnisse 35 vH erreicht. Die Beseitigung der Zölle wird weiterhin beschleunigt durchgeführt. Auch das schwierige Problem der Einführung einer gemeinsamen Marktordnung für die Landwirtschaft konnte Anfang 1962 nach hartem Ringen der Lösung nähergebracht werden. Dem beschleunigten Abbau der Zölle im Inneren entspricht die zügige Schaffung eines gemeinsamen Zolltarifes nach außen, dessen Sätze im Durchschnitt wesentlich unter dem arithmetischen Mittel der früheren nationalen Zolltarife liegen werden.

Innerhalb dieses erweiterten Marktes muß - wie auf dem Markt der Montanunion - eine *gemeinsame Wirtschaftsordnung* geschaffen werden. Sie besteht im wesentlichen in einer Reihe von Regeln, die den Wettbewerb von künstlichen oder verfälschenden

Einflüssen freihalten sollen. Daher sind kartellartige Abmachungen zwischen Unternehmen und Wirtschaftsverbänden, die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Marktstellung durch ein oder mehrere Unternehmen, privates oder staatliches Dumping, wettbewerbsverfälschende staatliche Beihilfen, Diskriminierung in der steuerlichen Behandlung von Gütern verschiedener Herkunft und Frachtdiskriminierung im internationalen Verkehr verboten. Für einige dieser Gebiete wurden bereits einzelne Vorschriften ausgearbeitet. Doch ist die Festlegung der meisten Vorschriften noch in Vorbereitung.

Für die *Landwirtschaft* wird ein freier Verkehr der Güter innerhalb der Gemeinschaft mit sorgfältiger Abstimmung der Außenhandelspolitik angestrebt. Wegen der strukturell bedingten Schwierigkeiten, die sich aus unterschiedlichen Betriebsgrößen, Wachstumsbedingungen, Betriebsführungsprinzipien und Bodennutzungsarten ergeben, ist jedoch nur ein langsames und schrittweises Vorgehen möglich. Für die einzelnen Agrarerzeugnisse werden Marktorganisationen geschaffen, in denen die bisherigen Einzelmärkte koordiniert werden. Diese Maßnahmen werden durch die Einführung gemeinsamer Güternormen und die Zusammenfassung der nationalen Preisstützungsfonds zu einem europäischen Fonds ergänzt.

Eine wesentliche Vorbedingung für das Funktionieren des gemeinsamen Gütermarktes sind *billige Transportmöglichkeiten*. Wie schon in der Montanunion, sind hier insbesondere diskriminierende Praktiken in der Handhabung der Transporttarife nach Herkunft oder Bestimmung der Waren zu beseitigen. Das Endziel ist eine allgemeine und gemeinsame Ordnung der Verkehrssysteme. Die EWG-Kommission hat Vorschläge hierzu ausgearbeitet und dem Ministerrat zugeleitet.

Diese innere Ordnung des Gemeinsamen Marktes ist nach außen hin durch eine *gemeinsame Außenhandelspolitik* gegenüber dritten Ländern zu ergänzen. In diesen Bereich gehören vor allem ein gemeinsames Vorgehen beim Abschluß von Handelsverträgen und bei Abkommen über die Liberalisierung des Warenverkehrs sowie ein gemeinsames Auftreten bei Verhandlungen über Zoll- und Handelsabkommen, wie beispielsweise im GATT. Mit diesem Problem eng verknüpft ist eine Abstimmung der Zahlungsbilanzpolitik, die wiederum wesentliche Auswirkungen auf die Konjunkturpolitik im Gemeinsamen Markt hat. Auch zur Lösung dieses Gesamtkomplexes von Problemen wird die Kommission dem Rat Vorschläge unterbreiten.

Diesen technischen und wirtschaftlichen Aspekten des Gemeinsamen Marktes entsprechen *zwei wesentliche sozialpolitische Erfordernisse*: Die Freizügigkeit der Arbeitskräfte muß dem Arbeitnehmer gestatten, zum Arbeitsplatz mit besseren Bedingungen überzuwechseln, ohne dabei bestehende Sozialversicherungsansprüche zu verlieren und ohne schlechter behandelt zu werden als inländische Arbeitskräfte. Durch eine entsprechende Verordnung des Ministerrats wurde bereits ein erster Schritt in Richtung auf die Verwirklichung dieser Freizügigkeit getan, die am Ende der Übergangszeit voll verwirklicht sein soll. Die zweite wesentliche sozialpolitische Forderung ist ein Schutz des Arbeitnehmers, gegen den Verlust seines Arbeitsplatzes infolge der Auswirkung des Gemeinsamen Marktes auf die Wettbewerbsfähigkeit gewisser Unternehmen. Ausgehend von bereits im Montanunionvertrag verankerten Prinzipien, wurde zu diesem Zweck der *Europäische Sozialfonds* gegründet, der Ende 1961 durch Einzahlung der Mitgliedstaaten auf 120 Mill. DM gebracht wurde. Zur Zeit werden die ersten Anträge auf Erstattung von Anpassungskosten bearbeitet, die allerdings — im Gegensatz zur Montanunion — erst sechs Monate nach einer Wiederbeschäftigung der betroffenen Arbeiter zurückerstattet werden. Die Leistungen sind im übrigen wesentlich niedriger als in der Montanunion.

Obwohl wir uns erst im Anfangsstadium des Prozesses der Vollintegration befinden und nur Ansätze für die Ausarbeitung einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik auf den

obenerwähnten Gebieten vorhanden sind, kann die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bereits heute eine Reihe von beachtlichen Ergebnissen geltend machen.

Der Index der Industrieproduktion lag 1961 um 29 vH über demjenigen von 1958. Dagegen erhöhte sich die industrielle Produktion in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von 1958 bis 1960 nur um 13 vH bzw. 18 vH. Das Gesamtaustauschvolumen zwischen den Ländern des Gemeinsamen Marktes war 1961 um 72 vH höher als 1958. Dabei hat sich auch der Außenhandel mit dritten Ländern gut entwickelt. Er ist von 1958 bis 1961 um 41 vH gestiegen, während Großbritannien und die USA von 1958 bis 1960 nur Steigerungssätze von 15 vH bzw. 10 vH aufzuweisen hatten.

Auf dem umfassenderen Gebiet der Vollintegration haben sich somit im großen und ganzen die bereits auf dem Teilgebiet von Kohle und Stahl gesammelten Erfahrungen bestätigt. Sie haben einmal gezeigt, daß der Abbau von Beschränkungen des Handelsverkehrs (wie Zölle, mengenmäßige Beschränkungen usw.) in den meisten Fällen ohne größere Schwierigkeiten vonstatten geht, so daß rückblickend die anfangs gehegten Befürchtungen zumindest übertrieben erscheinen.

In einer sich ausweitenden Wirtschaft mit starker Wachstumsrate kommen die durch den Gemeinsamen Markt erforderlich gewordenen Anpassungsvorgänge weniger in umfangreichen Betriebsschließungen zum Ausdruck als vielmehr in einer verschiedenen großen Wachstumsrate der einzelnen Unternehmen. In einer solchen allgemein günstigen Wirtschaftslage können auch soziale Schwierigkeiten, die sich etwa aus der Verschiebung der Struktur Verhältnisse, wie z. B. beim Kohlenbergbau, ergeben, durch die im Vertrag vorgesehenen Anpassungsbeihilfen wesentlich gemildert werden. Auf der anderen Seite haben diese Erfahrungen erneut bewiesen, daß ein gemeinsamer Markt nicht schon durch die bloße Beseitigung dieser Hindernisse im Handelsverkehr entsteht, sondern daß er erst durch die Einführung einer gemeinsamen Wirtschaftsordnung und einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik Wirklichkeit wird. Wie schon in der Montanunion, zeigen sich gerade hier die schwierigsten Integrationsprobleme. Diese lassen sich nicht kurzfristig lösen, da sie auf der Divergenz wesentlicher nationaler Interessen beruhen, die sich wiederum aus der verschiedenen strukturellen Entwicklung der einzelnen Volkswirtschaften erklären. Ihre Überwindung wird nur langfristig und dadurch möglich sein, daß in der Gemeinschaft allgemeine Wachstumsbedingungen geschaffen werden, unter denen sich die Interessengegensätze allmählich entschärfen und progressiv in das allgemeine Interesse der Gemeinschaft einmünden.

Wirtschaftliche und politische Integration

Wenn zunächst die Ziele der europäischen Gemeinschaften im wesentlichen auf wirtschaftlichem Gebiet zu liegen scheinen, so ist doch daran zu denken, daß unter den komplexen Bedingungen unseres Jahrhunderts eine scharfe Trennung zwischen dem Bereich der Wirtschaft und der Politik natürlich nur ein Hilfsmittel für die theoretische Gedankenführung sein kann. In Wirklichkeit sind diese beiden Kategorien in der Praxis der wirtschaftlichen und politischen Aktion eng miteinander verknüpft und verwoben. So ist auch die Präambel des Montanunionvertrages zu verstehen, in der sich die Mitgliedstaaten verpflichteten, „an die Stelle der jahrhundertealten Rivalitäten einen Zusammenschluß ihrer wesentlichen Interessen zu setzen, durch die Errichtung einer wirtschaftlichen Gemeinschaft den ersten Grundstein für eine weitere und vertiefte Gemeinschaft unter Völkern zu legen, die lange Zeit durch blutige Auseinandersetzungen entzweit waren, und die institutionellen Grundlagen zu schaffen, die einem nunmehr allen gemeinsamen Schicksal die Richtung weisen können ...“

Die Institutionen der Montanunion und der beiden anderen europäischen Gemeinschaften haben somit einen wesentlich politischen Aspekt, da sie den ersten Versuch

darstellen, sich aus dem traditionellen Rahmen des „Gleichgewichts der Mächte“ zu lösen, und den *Circulus vitiosus* der sich argwöhnisch und eifersüchtig gegenüberstehenden unabhängigen und souveränen Nationen zu sprengen. Sie zielen nicht darauf ab, aus den Nationen, die ihr Wirtschaftspotential zusammenlegen, eine neue Übernation zu schaffen, die im Gegensatz zu anderen steht. Die Institutionen der Gemeinschaften beruhen im Gegenteil auf einem System von „checks and balances“, in dem sowohl die legitimen und berechtigten Interessen der Nationen als auch das gemeinsame Interesse einen ausgewogenen Ausdruck finden. Der wichtigste politische Aspekt der europäischen Gemeinschaften liegt daher gerade in dem Begriff der „Gemeinschaft“, der sowohl den Rahmen als auch den künftigen Weg der politischen Integration bestimmen sollte.

Die Montanunion hatte bereits eine Reihe von *Abkommen mit dritten Ländern* geschlossen: Assoziierungsabkommen mit Großbritannien, Konsultationsabkommen mit der Schweiz, Abkommen mit Österreich und der Schweiz auf dem Gebiet des Transportwesens, Abkommen mit Österreich auf dem Gebiet der Preise. Diese politische Entwicklung hat sich mit der schrittweisen Schaffung des allgemeinen gemeinsamen Marktes im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sehr schnell verstärkt. Nach der Assoziierung Griechenlands war das Ende des Jahres 1961 durch schnell aufeinanderfolgende Beitritts- und Assoziierungsanträge gekennzeichnet: Großbritannien, Dänemark, Irland, die Schweiz, Österreich und schließlich Anfang 1962 Spanien und Norwegen. Wirft man aus der heutigen Lage heraus einen vergleichenden Blick zehn Jahre zurück, als unsere sechs Länder den ersten bescheidenen Schritt zur Integration auf einem Teilgebiet taten, so muß man diese Tendenz zur geographischen Ausweitung mit großer Befriedigung zur Kenntnis nehmen. Europa, das sich lange gesucht hat, scheint sich schließlich zu finden und zu formen.

Dieser Eindruck des schnellen Fortschritts wird durch die Rolle verstärkt, die unsere Gemeinschaft in den internationalen Beziehungen zu spielen beginnt. Die Umformung der OEEC in OECD mit voller Beteiligung der *Vereinigten Staaten* beweist, daß dieses große Land in Europa eine wirtschaftliche und politische Kraft sieht, mit der wirtschaftliche und politische Beziehungen auf der Basis der Gleichberechtigung geschaffen werden müssen. Der bedeutende Einfluß unserer Gemeinschaft auf die zukünftige Organisation des Welthandels wurde vor einigen Monaten sehr deutlich durch die Vorschläge des Präsidenten *Kennedy* bezüglich der Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Europa.

So ermutigend und hoffnungsvoll diese Entwicklung auch sein mag, so wirft sie doch gewisse schwierige politische Probleme auf. Die fundamentale politische Idee hinter der Entwicklung, die 1951 mit dem Vertrag von Paris begonnen hat, ist der Begriff der „Gemeinschaft“ mit ihrem institutionellen Rahmenwerk. Mit dem Beitritt oder der Assoziierung anderer europäischer Länder wird sich zwangsläufig die Frage stellen, wie diese sich in dieses Rahmenwerk einfügen lassen. Von gewisser Seite wurde bereits auf die Gefahr einer „Verwässerung“ der Kompetenzen und der Befugnisse der Gemeinschaftsorgane hingewiesen. Es dürfte jedoch gut sein, sich daran zu erinnern, daß echte politische Aktion niemals durch unbeweglichen Perfektionismus bestimmt sein darf. Die historischen Beispiele der Entwicklung von Bundesstaaten, wie der *Schweiz*, beweisen, daß die Entwicklung niemals geradlinig, störungsfrei oder von perfekter politischer Logik gekennzeichnet war.

Seit Jahrhunderten hat Europa zum ersten Male einen Weg verlassen, an dessen Rande so oft bitterste Enttäuschung lag. Es hat sich auf den neuen Weg der Schaffung einer wirtschaftlichen und politischen Gemeinschaft begeben. Die Übersetzung dieser Idee in die politische Wirklichkeit verlangt gewiß die ganze schöpferische Kraft unserer Staatsmänner und Politiker, aber mehr noch die Zustimmung und den bewußten Willen unserer Völker.